

BVGer D-2043/2013 vom 30. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2043_2013

FR: TAF D-2043/2013 du 30 avril 2018

IT: TAF D-2043/2013 del 30 aprile 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des BVGer. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das BVGer ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - mit nachfolgenden Einschränkungen (vgl. E. 2.1 f.) - einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 12. März 2013 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Die drei in Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) genannten Bedingungen (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs) für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung zugunsten einer vorläufigen Aufnahme - im Sinne einer Ersatzmassnahme für die vollziehbare Wegweisung - sind alternativer Natur (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4). Auf den Eventualantrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung ist daher mangels schutzwürdigem Interesse (Art. 25 Abs. 2 VwVG) nicht einzutreten (vgl. Referenzurteil des BVGer D- 3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4.2).

E. 2.2

Die in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung angeordnete vorläufige Aufnahme kann von Gesetzes wegen erst mit Ausfällung eines letztinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen. Auf den Antrag, es sei

festzustellen, dass die angefochtene Verfügung betreffend die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Rechtskraft erwachsen sei (vgl. act. A47/18 S. 2 Ziffer 5), ist daher nicht einzutreten (vgl. Referenzurteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.3).

E. 2.3

Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit in materieller Hinsicht auf die Fragen, ob die Beschwerdeführenden, wie von ihnen eventualiter beantragt wurde, die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ob ihnen deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten oder sie aber, wie ebenfalls beantragt wurde, infolge des Erfüllens von subjektiven Nachfluchtgründen zumindest als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen sind.

E. 3

Die Beschwerdeführenden C._____, E._____ und F._____ sind seit Ergehen der vorinstanzlichen Verfügung respektive im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens volljährig geworden. Sie werden nach wie vor durch rubrizierten Rechtsanwalt im vorliegenden Beschwerdeverfahren vertreten. Auch hat sich der Status der vorläufigen Aufnahme von C._____ durch ihre Heirat mit einem Landsmann, dem durch die Schweiz ebenfalls die vorläufige Aufnahme gewährt wurde, nicht geändert. Eine Verfahrenstrennung der volljährigen Kinder von demjenigen ihrer Eltern und minderjährigen Geschwister steht damit nicht zur Debatte.

E. 4.1

Die angefochtene Verfügung erging am 12. März 2013. Mit Verfügung vom 17. Juni 2014 hat die Vorinstanz auch über das Asylgesuch des Bruders des Beschwerdeführers J._____ (SEM-Akten N [...]) entschieden. Der in der Beschwerde vom 11. April 2013 gestellte Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zu einem erstinstanzlichen Entscheid über das Asylgesuch von J._____ ist daher gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers A._____ (und seiner Ehefrau und Kinder) antragsgemäss mit demjenigen seines Bruders J._____ (Geschäftsnummer BVGer: D-3937/2014) koordiniert geführt.

E. 5

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren (mithin Beschwerdeverfahren; vgl. dazu: BVGE 2014/41 E. 6.4.1 - 6.4.4) - so auch vorliegend - das neue Recht.

E. 6

Die Kognition des BVGer und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.3.1

Der Beschwerdeführer A. _____ gab in der BzP vom 11. März 2011 sowie im Rahmen der einlässlichen Anhörung vom 21. Januar 2013 im Wesentlichen zu Protokoll, er stamme ursprünglich aus R. _____ (Provinz S. _____), habe aber seit 2000 bis zu seiner Ausreise am 25. Juni 2010 in T. _____ gelebt und dort vier Jahre lang im (...) seines Vaters gearbeitet. Seine Frau sei Maktumin und besitze die syrische Staatsangehörigkeit - im Gegensatz zu ihm - nicht. In Syrien sei er ab 2005 wegen seines Bruders I. _____ (SEM-Akten N [...]) ständig zu den Behörden zitiert und von diesen befragt worden. I. _____ habe im Jahre 2004 beim Aufstand mitgemacht und Flugblätter der (...) verteilt. Am 21. Mai 2005 hätten I. _____ und er an einer Demonstration teilgenommen, die aufgrund des Verschwindens des bekannten U. _____ (welcher durch die syrischen Behörden ermordet worden sei) organisiert worden sei. I. _____ sei an jenem Tag verhaftet und 13 Tage festgehalten und dabei gefoltert worden. Danach habe man I. _____ zu ihm nach Hause gebracht. Er habe sich schriftlich verpflichten müssen, I. _____ auf Aufforderung hin zu den Behörden zu bringen. Sein Bruder habe bei ihm gelebt, bis er wieder gesund gewesen sei. Bis zu dessen Genesung sei er (der Beschwerdeführer) wiederholt einvernommen worden. Dann habe I. _____ seine Arbeit wieder aufgenommen, den Laden geführt und sich selbständig zu den Befragungen der Behörden begeben. Am 26. November 2006 seien Flugblätter der (...) im Laden beschlagnahmt worden. I. _____ habe diese dort zuvor versteckt gehabt. Sein Vater habe I. _____ vor einer Suche durch die Behörden gewarnt. Zwischen acht und neun Uhr abends hätten Angehörige des politischen Sicherheitsdienstes damals den Laden gestürmt und seinen damals noch minderjährigen Bruder J. _____, der anwesend gewesen sei, für 28 Tage festgenommen. Danach hätten sie das Haus seiner Eltern in V. _____ aufgesucht. I. _____ habe sich bei W. _____ in X. _____ respektive T. _____ versteckt und sei etwa zwei, drei Monate später aus Syrien ausgereist. Die Behörden hätten sich danach oft bei ihm (dem Beschwerdeführer) nach dem Verbleib von I. _____ erkundigt. Seine Brüder hätten eine Bestätigung zu Handen der Schweizer Behörden unterschrieben, wonach I. _____ in Syrien gesucht werde. Im Weiteren führte der Beschwerdeführer aus, er sei am 3. Dezember 2009 festgenommen worden, nachdem ihn zuvor (etwa im Juli/August 2009)

ein türkischer Kurde namens Y. _____, der nun in der Schweiz lebe, besucht habe. Einen Monat habe seine Haft in T. _____ gedauert. Er sei unter anderem mittels der Falaka-Methode gefoltert worden. Man habe ihn aufgefordert, als Spion tätig zu sein, was er jedoch verweigert habe. Ihm sei vorgeworfen worden, Informationen ins Ausland zu senden. Auch sein Bruder J. _____ sei damals verhaftet worden. Neun Tage habe dieser in Z. _____ in Haft verbracht. Sein Bruder I. _____ habe damals irgendwelche Artikel im Internet veröffentlicht. Aus Mangel an Beweisen sei er (der Beschwerdeführer) schliesslich freigelassen worden. Danach habe er sich ein paar Mal melden müssen. Angehörige des politischen Sicherheitsdienstes hätten ihn auch vom Laden oder von zu Hause aus jeweils mitgenommen. Wie viele Male wisse er nicht mehr, es sei aber mehrmals die Woche passiert. Die Behörden hätten das Versteck seines Bruders und den Namen des Mannes wissen und ihn zur Spionage zwingen wollen. Er habe ihnen lediglich erzählt, dass I. _____ von Aa. _____ aus nach Bb. _____ geflohen sei. Er (der Beschwerdeführer) sei wiederholt geschlagen worden. Letztmals sei er im Februar (2010) mitgenommen worden. Am 12. März 2010 habe er zusammen mit seinem Bruder J. _____ an einer Kundgebung für die Märtyrer von T. _____ teilgenommen. Kurz bevor sie auf ihrem Marsch zum Friedhof das Ziel erreicht hätten, seien die Behörden eingeschritten. Er und J. _____ hätten die Flucht ergriffen. Er sei zunächst nach Hause gegangen. Dann hätten sie sich zu Cc. _____ nach Dd. _____ (T. _____) begeben. Cc. _____ sei am nächsten Morgen zu ihm nach Hause gegangen, wo er erfahren habe, dass sich die Behörden nach ihm (dem Beschwerdeführer) und J. _____ erkundigt hätten. Die Polizisten hätten das Haus gestürmt, seine Frau geschlagen, die Kinder in den Hof geschickt und seine Frau aufgefordert, sein Versteck preiszugeben. Bis zu ihrer Ausreise aus Syrien hätten er und J. _____ sich bei Cc. _____ versteckt. Am 25. Juni 2010 sei er zusammen mit J. _____ im Privatauto eines Beamten des Militärsicherheitsdienstes (arabisch: Amen Askari) namens Ee. _____, von T. _____ nach Ff. _____ gereist. Seine Frau und die Kinder seien am gleichen Tag zu ihnen nach Ff. _____ gekommen. In Begleitung des Beamten seien sie zur syrisch-türkischen Grenze gelangt und hätten diese mit ihren Pässen passiert. Seine Frau sei vom Beamten über die Grenze begleitet worden, da sie staatenlos sei. Ein Schlepper habe sie dann alle zu dessen Schwester nach Gg. _____ gebracht. Am andern Tag seien sie nach Hh. _____ und von dort zwei Nächte später nach Ii. _____ und weiter über die Grenze nach Griechenland gelangt. Die griechische Polizei habe sie aufgegriffen und in ein Camp gebracht. Dann habe man sie nach Jj. _____ geschickt. Sieben Monate seien sie in Jj. _____ bei einem Schlepper geblieben. Danach habe sie der Schlepper an einen unbekanntem Ort gebracht, wo sie erneut angehalten und zehn Tage lang inhaftiert worden seien. Nach ihrer Freilassung seien sie mit Hilfe des Schleppers am 12./13. Januar 2011 in die Türkei zurückgekehrt. J. _____ und die Kinder C. _____ und E. _____ seien Ende Januar 2011 in einem LKW versteckt in die Schweiz gereist. Er habe zusammen mit seiner Frau und den anderen Kindern drei Mal versucht, mit gefälschten Pässen von Hh. _____ aus auf dem Luftweg aus der Türkei auszureisen. Sie seien jedoch stets polizeilich angehalten und dabei ihre Pässe beschlagnahmt worden. Am 20. Februar 2011 seien sie letztlich in einem LKW versteckt - wahrscheinlich bis Deutschland - und von dort weiter mit einem Auto in die Schweiz gelangt. Der Beschwerdeführer brachte ausserdem vor, er sei in der Schweiz exilpolitisch tätig. Er habe an einer Konferenz der (...) in Kk. _____, welche an die Tötung der (...) erinnert habe, sowie an Konferenzen und Demonstrationen der (...) in der Schweiz teilgenommen. Seine Teilnahme an Demonstrationen könne man auf seinem Facebook-Account, der auf seinen Namen laute,

verfolgen. Via Facebook habe er auch Texte, die von der Willkür gegen die Kurden und der aktuellen Situation in Syrien handeln würden, veröffentlicht. Zur Untermauerung dieser Aussagen reichte der Beschwerdeführer eine Eintrittskarte für eine Konferenz der (...), ein Beitrittsformular für die (...) sowie drei Fotos von exilpolitischen Tätigkeiten bei der Vorinstanz ein.

E. 7.3.2

Im Rahmen der BzP vom 23. März 2011 sowie der einlässlichen Anhörung vom 22. Januar 2013 bestätigte die Beschwerdeführerin B. _____ den von ihrem Ehemann geschilderten Reiseweg. Im Weiteren führte sie aus, da sie Maktumin sei, sei sie keine syrische Staatsangehörige. Sie habe daher nie einen Reisepass oder eine Identitätskarte, sondern lediglich eine "Shahadet Tarif" (Personalienbestätigung) besessen. Ee. _____, ein Bekannter des Schwiegervaters, habe sie über die syrische Grenze begleitet. Sie seien ausgereist, weil die syrischen Behörden ihren Ehemann nicht in Ruhe gelassen hätten. Alle zwei, drei Tage sei er von den Behörden mitgenommen und dabei geschlagen worden. Ihr Schwager I. _____ lebe etwa seit (...) Jahren in der Schweiz. Dieser sei ungefähr ein Jahr vor seiner Ausreise aus Syrien verhaftet und gefoltert worden. Danach habe man ihn zu ihrem Ehemann gebracht. Ihr Ehemann habe ein Papier unterschreiben müssen, mit dem er sich verpflichtet habe, I. _____ jederzeit auf vorgängige Aufforderung hin zu den Behörden zu begleiten. Wegen des Vorfalls mit I. _____ sei einmal ein Mann aus dem Ausland bei ihnen gewesen. Dieser habe irgendwelche Zeugnisse gebraucht. Sie sei sich nicht sicher, aber ungefähr im Jahre 2010 sei ihr Ehemann verhaftet und wegen der Sache mit I. _____ in T. _____ für einen Monat festgehalten worden. Nach seiner Freilassung habe er überall blaue Flecken gehabt. Danach sei er weiterhin belästigt und wiederholt respektive ungefähr mindestens drei Mal von den Behörden während der Arbeit mitgenommen worden. Einige Male sei die Polizei auch bei ihnen zu Hause gewesen. Auch J. _____ sei einmal, vermutlich nachdem ihr Ehemann verhaftet worden sei, für zirka 16 Tage im Gefängnis in Ll. _____ inhaftiert gewesen. Wahrscheinlich sei er wegen I. _____ verhaftet worden. Zirka drei Monate vor der Ausreise (im Juni 2010) aus Syrien hätten ihr Ehemann und dessen Bruder J. _____ an einer Kundgebung teilgenommen. Ihr Ehemann sei mit einem blutenden Bein an jenem Nachmittag nach Hause gekommen und habe erzählt, sei seien von den Behörden angegriffen worden. Ihr Ehemann habe das Haus umgehend wieder verlassen. Am nächsten Morgen hätten Polizisten heftig bei ihr an die Tür geklopft und das Haus gestürmt. Sie hätten sich nach ihrem Mann und J. _____ erkundigt. Sie hätten sie (die Beschwerdeführerin) mit Fäusten und Fusstritten malträtiert und die Kinder in den Hof gebracht. Man habe sie angeschrien und (weiter) geschlagen. Nachdem die Polizei abgezogen sei, habe sie ihre Schwiegereltern angerufen. Ihr Schwiegervater habe Mm. _____ angerufen und diesen vorbeigeschickt. Mm. _____ sei mit Cc. _____ vorbeigekommen und habe sie mit dem Auto nach V. _____ gefahren. Etwa drei Monate sei sie mit den Kindern dort geblieben. Ihr Schwiegervater habe ihr ständig versichert, dass ihr Ehemann und dessen Bruder wohlauf seien. Die beiden hätten sich in T. _____ bei Cc. _____ versteckt.

E. 7.3.3

E. _____ erklärte im Rahmen der beiden Anhörungen vom 18. Februar 2011 und vom 21. Januar 2013, er habe Syrien etwa im Juni/Juli 2010 zusammen mit den Eltern und Geschwistern verlassen, weil sein Vater dort Probleme gehabt habe. Vor der Ausreise aus Syrien habe er seinen Vater drei Monate lang nicht gesehen. Nachdem die Polizei bei ihnen

zu Hause gewesen sei, habe sein Onkel ihn und den Rest der Familie zu den Grosseltern gebracht. Nach Mitternacht seien vier Polizisten gekommen. Sie hätten das Haus gestürmt, sie in den Hof geschickt und seine Mutter geschlagen. Sie hätten seine Mutter geohrfeigt und mit den Fäusten geschlagen. Er habe dies vom Hof aus beobachtet. Seine Mutter habe geschrien und geweint. Die Polizisten hätten nach seinem Vater gefragt. Sie hätten in jenem Zeitpunkt aber noch nicht gewusst, wo er sich aufgehalten habe. Sein Vater habe Probleme mit der Polizei gehabt. Die Polizei sei bereits einige Male vor diesem Vorfall zu ihnen gekommen und habe nach dem Vater gefragt. Bei der Ausreise aus Syrien hätten sie die Pässe den türkischen Behörden zeigen müssen. Die Mutter sei etwa vier Stunden später ausgereist, da sie keinen Pass besessen habe. Sie seien in die Türkei gereist, wo sie etwa zehn Tage lang festgehalten worden seien. Danach seien sie nach Griechenland gelangt und von dort in die Türkei ausgeschafft worden. Er sei mit seiner Schwester C._____ und seinem Onkel väterlicherseits, J._____, in die Schweiz gelangt.

E. 7.3.4

C._____ D._____ gab der Vorinstanz im Rahmen der BzP vom 18. Februar 2011 und der einlässlichen Anhörung vom 22. Januar 2013 gegenüber zu Protokoll, sie habe mit der Schule aufgehört, da ihr Vater Probleme mit den Behörden bekommen habe. Genauer wisse sie nicht. Sie wisse nur, dass er viele Male von der Polizei mitgenommen und geschlagen worden sei. Sie, die Kinder, seien manchmal auch heftig geschlagen worden. Einmal sei ihr Vater auch in Haft gewesen. Sie sei damals noch zur Schule gegangen. Ihr Vater sei zu Hause festgenommen worden. Der Vater sei ungefähr einen Monat lang inhaftiert gewesen. In welchem Jahr und in welcher Jahreszeit dies passiert sei, wisse sie nicht. Er sei mit blauen Flecken am Körper zurückgekehrt und sehr dünn gewesen. Nach der Flucht des Vaters habe die Polizei am frühen Morgen das Haus gestürmt, die Kinder in den Hof geschickt und sie alle geschlagen. Sie hätten die Mutter angeschrien und nach dem Vater gefragt. Danach seien ein Onkel und ein Freund zu ihnen gekommen und hätten sie, ihre Mutter und ihre Geschwister zu den Grosseltern gebracht. Ihre Mutter habe ihr dort erzählt, dass sich ihr Vater auf der Flucht befinde, sie wisse aber nicht, wo er sich genau aufhalten würde. Sie hätten Syrien zirka im Juni/Juli 2010 verlassen. Die türkische Grenze habe sie zusammen mit ihrem Onkel, ihrem Vater und ihren Geschwistern mit dem Auto passiert. Sie hätten dort ihre Pässe zeigen müssen. Ihre Mutter sei nach ihnen mit einem Mann namens Ee._____ ausgereist. In der Türkei seien sie etwa zehn Tage lang festgehalten worden. Danach seien sie nach Griechenland gelangt und von dort in die Türkei zurück geschafft worden. Sie sei dann mit ihrem Bruder E._____ und ihrem Onkel väterlicherseits, J._____, in die Schweiz gelangt.

E. 7.3.5

F._____ legte an der Anhörung durch die Vorinstanz vom 22. Januar 2013 dar, sein Vater sei viele Male polizeilich festgenommen worden. Einmal sei er sogar inhaftiert worden. Als er nach Hause gekommen sei, habe er im Gesicht blaue Flecken gehabt. Er, F._____, sei schockiert gewesen. Manchmal sei er dabei gewesen, als man seinen Vater mitgenommen habe. Vor ihrer Ausreise aus Syrien hätten sie sich ungefähr drei Monate lang bei den Grosseltern aufgehalten. Er sei deshalb nicht mehr zur Schule gegangen. Sie seien zu den Grosseltern gezogen, da zuvor frühmorgens die Polizei zu ihnen nach Hause gekommen sei. Sie hätten seinen Vater gesucht. Sie seien geschlagen worden. Die Kinder habe man in den Hof geschickt. Auch seine Mutter sei geschlagen worden. Danach seien sein Onkel und ein Mann, den er nicht kenne, zu ihnen gekommen. Er habe nicht gewusst, wo sich sein Vater

aufgehalten habe. Die Mutter habe ihnen nichts erzählt. Erst in Ff. _____ habe er seinen Vater wieder getroffen. Sein Onkel und noch ein dritter Mann seien auch anwesend gewesen. Von Ff. _____ aus sei er zusammen mit seinem Vater, seinem Onkel und seinen Geschwistern mit einem Mann, vermutlich einem Polizeioffizier, in die Türkei gefahren. Der Mann sei dann zurückgekehrt und habe die Mutter zu ihnen gebracht.

E. 7.4.1

Die Vorinstanz erachtete die vom Beschwerdeführer A. _____ geltende gemachte Verhaftung vom 3. Dezember 2009 sowie die dargelegte Suche nach der Teilnahme an der Kundgebung vom 12. März 2010 zufolge widersprüchlicher Aussagen als nicht glaubhaft. So habe der Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung angegeben, der Besucher habe sich im Juli oder August 2009 bei ihm zu Hause aufgehalten und seine Verhaftung habe am 3. Dezember 2009 infolge dieses Besuchs stattgefunden. Im Laufe der weiteren Befragung habe er dargelegt, zwischen dem Besuch und seiner Verhaftung sei etwas weniger als eine Woche vergangen. Angesprochen auf diesen Widerspruch habe er sich nicht mehr erinnern können. Bei der BzP habe er erklärt, als die Behörden ihn und seinen Bruder an der Kundgebung im März 2010 angegriffen hätten, habe er das Motorrad zu Boden geworfen und zu Fuss die Flucht ergriffen. Bei der einlässlichen Anhörung habe er hingegen ausgeführt, er sei mit dem Motorrad geflüchtet und habe dabei einen Unfall verursacht und deshalb die Flucht zu Fuss fortgesetzt. Als Erklärung für diesen Widerspruch habe er eingewendet, die Angaben im Protokoll der BzP seien unzutreffend. Die von ihm erwähnten Verhöre im Jahre 2005 und 2006, welche in Zusammenhang mit seinem Bruder I. _____ erfolgt seien, wertete die Vorinstanz als nicht asylrelevant, da sie sich fünf respektive vier Jahre vor der Ausreise des Beschwerdeführers ereignet hätten und daher nicht kausal für die im Jahre 2010 erfolgte Flucht gewesen seien. Im Übrigen verwies die Vorinstanz auf den Umstand, dass im Asylverfahren des Bruders des Beschwerdeführers, I. _____, dessen Flüchtlingseigenschaft verneint und diese Einschätzung durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden sei. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Reflexverfolgung entbehre damit jeglicher Grundlage. Die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz qualifizierte die Vorinstanz als nicht geeignet, um eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Der Beschwerdeführer weise dazu kein qualifiziertes politisches Profil im Sinne einer öffentlichen Exponierung auf. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers und dessen Kinder keine eigenen Asylgründe dargelegt hätten, sondern einzig infolge der Probleme des Beschwerdeführers geflüchtet seien, würden diese die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht erfüllen.

E. 7.4.2

In der Beschwerde wird - nebst der Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie weiterer formeller Mängel - insbesondere die Rüge der mangelnden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Begründung erhoben. Dazu wird insbesondere geltend gemacht, die Vorinstanz habe es unterlassen, das Asylverfahren der Beschwerdeführenden mit demjenigen von J. _____ zu koordinieren und die Akten von I. _____ und die darin enthaltenen Beweismittel beizuziehen. In diesen Akten hätten sich Dokumente betreffend des von A. _____ erwähnten Besuches befunden. Die Vorinstanz habe zudem die Aussagen von A. _____ auf deren Glaubhaftigkeit hin geprüft, ohne jedoch dabei jene seiner Ehefrau und der Kinder E. _____, C. _____ und F. _____ zu berücksichtigen. Auch seien entscheidrelevante Vorbringen von A. _____ nicht erwähnt

worden. So bleibe unerwähnt, dass der politische Sicherheitsdienst den Gemüseladen gestürmt habe. Auch die Schilderung von A._____, am 12. März 2010 seien ebenfalls ihm bekannte Personen verhaftet worden, die ihn verraten hätten, sei durch die Vorinstanz nicht berücksichtigt worden. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass A._____ während Jahren in seinem Heimatland politisch tätig gewesen und wiederholt festgenommen und schikaniert worden sei. Auch sei seine Ehefrau misshandelt worden.

E. 7.4.3

Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da ein Verfahrensmangel allenfalls geeignet wäre, eine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz.1156 m.w.H.).

E. 7.5.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2). Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3). Ebenfalls Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG). So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignet Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergibt sich schliesslich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 7.5.2

Die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer A._____ habe zusammen mit seiner Ehefrau und den fünf Kindern am 24. November 2011 in L._____ um Asyl nachgesucht (vgl. act. A41/8 S. 2), trifft auf C._____ und E._____ nicht zu. Sie waren nämlich bereits am 2. Februar 2011 zusammen mit J._____, dem Bruder des Beschwerdeführers, in die Schweiz eingereist und ersuchten noch am gleichen Tag um Asyl nach. Auch wurden sie nicht, wie von der Vorinstanz ebenso tatsachenwidrig festgehalten wird, am 2. März 2011 in M._____ (vgl. act. A41/8 S. 2), sondern - wie ihr Onkel J._____ - bereits am 18. Februar 2011 in K._____ summarisch zu ihren

Ausreisegründen befragt (vgl. act. A5/8 S. 3 und 6, act. A6/8 S. 3 und 5, vgl. SEM-Akten N [...] act. A6/8 S. 3 und 6).

E. 7.5.3

Den durch das BVGer beigezogenen vorinstanzlichen Verfahrensakten von J._____ lässt sich im Weiteren entnehmen, dass er sich bereits während der BzP vom 18. Februar 2011 darauf berief, er habe zusammen mit seinem Bruder A._____ am 12. März 2010 an einer Demonstration in T._____ teilgenommen, während der sie behördlich angegriffen worden seien. Sie hätten sich danach drei Monate versteckt gehalten und seien dann aus Syrien ausgereist (vgl. SEM-Akten N [...] A6/8 S. 3 ff.). Der Beschwerdeführer A._____ erklärte anlässlich seiner - etwas später erfolgten - BzP vom 11. März 2011 ebenso, dass er zusammen mit seinem Bruder J._____ an erwähnter Demonstration vom 12. März 2010 in T._____ teilgenommen habe und sagte ebenfalls aus, sie seien angegriffen (und danach gesucht) worden. Sie hätten sich dann bei einem Freund drei Monate lang versteckt und seien anschliessend aus Syrien ausgereist (vgl. act. A 21/13 S. 1, 3 und 7). Beide Brüder erwähnten zudem bereits an der BzP, sie seien im Dezember 2009 inhaftiert worden, wobei sie als Grund dafür ihren damals in der Schweiz wohnhaften Bruder I._____ nannten (vgl. SEM-Akten N [...] sowie die Geschäftsnummer BVGer: D- 5965/2009), der gemäss A._____ irgendwelche Artikel ins Netz gestellt habe (vgl. act. A21/13 S. 7; vgl. SEM-Akten N [...] A6/8 S. 5.).

E. 7.5.4

Die beiden Brüder J._____ und A._____ stützten sich insofern bereits während der BzP auf konnexe Sachverhalte und mithin Ereignisse, die sie teils zusammen erlebt hatten und aufgrund derer sie angeblich verfolgt und deswegen zusammen aus Syrien ausgereist seien. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt gewesen, dass die Vorinstanz die Verfahren der Brüder in zeitlicher Hinsicht koordiniert geführt hätte. Denn zwecks Beurteilung der Glaubhaftigkeit der - allenfalls asylrelevanten - Vorbringen von A._____ hinsichtlich der von ihm dargelegten Festnahme im Dezember 2009 und Teilnahme an der Demonstration vom 12. März 2010, hätten dazu auch die Aussagen seines Bruders J._____ interessiert. Es erscheint daher unverständlich, dass dessen einlässliche Anhörung nicht zeitnah mit jener des Beschwerdeführers A._____, sondern erst am 13. Juni 2014 (vgl. SEM-Akten N [...] A18/13 S. 1 f.) und damit erst (über ein Jahr) nach Erlass der angefochtenen Verfügung erfolgte. Eine umfassende Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen von A._____ wurde dadurch verunmöglicht. Angesichts der - wie erwähnt - teils identischen Fluchtvorbringen läuft ein solches Vorgehen dem Untersuchungsgrundsatz zuwider. Denn nur mittels Beizugs der Verfahrensakten des Bruders J._____ respektive dessen Aussagen im Rahmen seiner Anhörungen hätte der Sachverhalt in Bezug auf erwähnte Ereignisse vollständig abgeklärt werden und darüber eine eingehende Prüfung der Glaubhaftigkeit stattfinden können.

E. 7.5.5

Der Betrachtungsweise der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung, ein Beizug der Akten von J._____ (und I._____) sei angesichts der in der Verfügung festgestellten Unglaubhaftigkeit sowie der fehlenden Asylrelevanz nicht notwendig gewesen, kann daher nicht gefolgt werden. Zwar wären wohl - übereinstimmend mit der Vorinstanz - die dargelegten Behelligungen des Beschwerdeführers durch die syrischen Behörden von 2005 bis 2006 (vgl. E. 7.3.1) als nicht asylrelevant zu qualifizieren (vgl. act. A41/8 S. 4), da sich

diese bereits mehr als vier respektive fünf Jahre vor der Ausreise der Geschwister ereignet haben und demnach - ungeachtet der Frage nach deren Glaubhaftigkeit - wohl nicht mehr als kausal für die im Juni 2010 erfolgte Ausreise zu werten. Mit der von den beiden Geschwistern geschilderten Festnahme im Dezember 2009 und ihrer Teilnahme an der Demonstration im März 2010 verhält es sich aber anders. Sollten sich diese als glaubhaft erweisen, wäre deren Asylrelevanz eingehend - unter Berücksichtigung der damaligen und aktuellen Lage in Syrien - zu prüfen, zumal damit auch geltend gemacht wird, die Brüder würden (aufgrund ihres regimekritischen Profils) in Syrien gesucht. Auch wäre hinsichtlich des von beiden Geschwistern angeführten Arguments, die Festnahme vom Dezember 2009 habe in von I._____ verfassten Artikeln begründet, dessen Dossier zu konsultieren, zumal dieser offenbar in der Schweiz politisch aktiv war. Es genügt daher nicht, wenn sich die Vorinstanz bei seiner Glaubhaftigkeitsprüfung der von A._____ erwähnten Festnahme von 2009 und dessen Teilnahme an der Kundgebung vom März 2010 einzig auf dessen beide Anhörungen abstützt ohne dabei die Aussagen von J._____ beizuziehen. Dies umso mehr, als der einzige von der Vorinstanz angeführte Widerspruch hinsichtlich der von A._____ geschilderten Festnahme von 2009 mit dessen zeitlich unterschiedlichen Aussagen bezüglich des angeblichen Besuchs einer Person aus dem Ausland und der darauffolgenden Festnahme begründet wird. Auch hinsichtlich der Teilnahme an der Demonstration von 2010 von A._____ vermag die Vorinstanz nicht etwa - wie von ihr erwähnt - mehrere gewichtige Widersprüche aufzuzeigen, sondern lediglich, dass er einmal erklärte, das Motorrad zu Boden geworfen zu haben bevor er zu Fuss geflüchtet sei und an anderer Stelle dargelegt habe, er habe mit diesem einen Unfall verursacht und sei daher zu Fuss geflüchtet (vgl. act. A41/8 S. 3 f.).

E. 7.5.6

Eine solch isolierte Betrachtungsweise der vom Beschwerdeführer A._____ geschilderten Demonstrationsteilnahme erscheint auch deshalb nicht gerechtfertigt, da er im Rahmen seiner Anhörungen in diesem Zusammenhang auch geltend machte, im Anschluss an die Demonstration vom 12. März 2010 seien er und sein Bruder durch die heimatlichen Behörden zu Hause gesucht worden. Diese hätten sich bei seiner Ehefrau und den Kindern nach ihnen erkundigt und dabei seine Familie behelligt (vgl. act. A21/13 S. 7, act. A33/20 S. 5 ff.). Nicht nur sein Bruder J._____ erzählte anlässlich seiner eingehenden Anhörung von einer solchen Suche (vgl. SEM-Akten N [...] A4/8 S. 4 f., A8/13 S. 4 f.), sondern auch seine Ehefrau und die drei durch die Vorinstanz angehörten Kinder.

E. 7.5.7

So gaben nämlich seine Ehefrau B._____ und die Kinder E._____, C._____ und F._____ im Rahmen ihrer Befragungen nicht nur an, dass ihr Ehemann respektive Vater A._____ durch die syrischen Behörden festgenommen worden sei. Sie führten insbesondere auch aus, dass ihr Ehemann respektive Vater (und dessen Bruder J._____) nach der Teilnahme an der Demonstration vom 12. März 2010 durch die syrischen Behörden zu Hause gesucht worden sei. Dabei sei ihr Haus gestürmt und die Mutter sowie die Kinder geschlagen worden. Sie hätten sich daher zu ihren Schwieger- respektive Grosseltern begeben und seien drei Monate später aus Syrien ausgereist (vgl. E. 7.3.2-7.3.5, vgl. act. A22/11, S. 5 ff., act. A36/13 S. 4 ff., act. A34/13 S. 3 ff., act. A37/12 S. 3 ff., act. A38/8 S. 3 ff.).

E. 7.5.8

Die Vorinstanz hat indessen - wie in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht wird - in der angefochtenen Verfügung weder die Aussagen der drei Kinder in den Sachverhaltsfeststellungen erwähnt, noch diese einer Würdigung unterzogen. Auch hinsichtlich der Angaben ihrer Mutter respektive der Ehefrau von A. _____ erfolgte keine eigentliche Würdigung von deren Vorbringen. Die Vorinstanz beschränkte sich darauf, festzustellen, die Ehefrau habe angegeben, die Behörden hätten nach der Teilnahme ihres Ehemannes an der Kundgebung vom März 2010 ihr Haus durchsucht, weshalb sie mit den Kindern bei den Schwiegereltern Zuflucht gesucht habe (vgl. act. A41/8 S. 2). In der anschliessenden Würdigung dieses Vorbringens erklärte die Vorinstanz pauschal, da die Beschwerdeführerin und die Kinder keine eigenen Gründe geltend gemacht hätten, sondern Syrien einzig wegen der Probleme ihres Ehemanns respektive Vaters verlassen hätten, würden sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, so dass ihre Asylgesuche abzuweisen seien. Eine solche Begründung erweist sich mithin als ungenügend.

E. 7.6

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen ist, indem sie das Verfahren von J. _____ zeitlich nicht mit demjenigen der Beschwerdeführenden koordiniert geführt und (daher) dessen Akten nicht beigezogen hat. Die Darlegungen der Kinder des Beschwerdeführers bleiben in der Verfügung zudem unerwähnt. Darin ist ebenfalls eine unvollständige Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts zu erblicken. Eine umfassende Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers A. _____ hinsichtlich der von ihm dargelegten Gründe, die letztlich zu seiner Ausreise im Juni 2010 führten (Festnahme im Dezember 2009 und Teilnahme an der Demonstration vom März 2010 und anschliessenden Suche nach ihm zu Hause) hätte zudem bedingt, dass nebst der Prüfung der Aussagen von J. _____ auch jene der Kinder und seiner Ehefrau berücksichtigt worden wären.

E. 7.7

Der Vorinstanz ist somit eine Verletzung der Untersuchungspflicht, eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung und -feststellung, eine Verletzung der Begründungspflicht und gleichsam eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorzuwerfen.

E. 8.1

Die angefochtene Verfügung verletzt somit Bundesrecht, weshalb sie - ungeachtet der weiteren erhobenen formellen Rügen (Verletzung des Akteneinsichtsrechts und Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren) - aufzuheben und die Sache wie beantragt an das SEM zur Neubeurteilung zurückzuweisen ist. Die Vorinstanz wird gehalten sein, ihrer Untersuchungspflicht nachzukommen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären, zu erfassen und gestützt darauf sowie unter Mitberücksichtigung des Inhalts der vorliegenden Beschwerde (und Ergänzungseingaben) einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 8.2

Die Beschwerde ist daher - ohne auf die weiteren Ausführungen in derselben einzugehen - gutzuheissen, die Verfügung vom 13. März 2013 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG),

E. 9.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Obsiegenden Parteien ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 4 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Der Antrag, es sei eine angemessene Frist zur Einreichung einer Kostennote zur Bestimmung der Parteientschädigung einzuräumen, ist abzuweisen, da diese unaufgefordert einzureichen ist (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Die Parteientschädigung ist deshalb auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) auf Fr. 2500.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.